

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



43. Jahrgang

Herzogenrath, den 24.09.2020

Nummer: 21

Amtliche Bekanntmachung Nr. 40/2020

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Flurbereinigung Boscheln
Az.: - 33.44 – 14 01 2 -

50667 Köln, den 10.08.2020
Zeughausstr. 2 - 10
Tel. 0221 147-2033

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Boscheln wird hiermit die Schlussfeststellung gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 - 3 bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Boscheln. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch, das Liegenschaftskataster und die sonstigen öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

